

## Lockerungen, die mit der Neufassung der Eindämmungsverordnung gelten (12.05.2020)

Mit der Neufassung der Eindämmungsverordnung hat die Landesregierung weitgehende Lockerungen beschlossen, die im gesamten Land Brandenburg zeitversetzt wirksam werden.

Grundsätzlich sind weiterhin strenge Hygiene- und Abstandsregelungen zu beachten. Nach wie vor sind die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb des eigenen Haushaltes auf ein Minimum zu reduzieren. Der **Mindestabstand von 1,5 Metern** zu Personen, die nicht im eigenen Haushalt leben, ist grundsätzlich einzuhalten.

Bund und Länder haben beschlossen, eine **Infektions-Obergrenze** einzuführen. Damit wird sichergestellt, dass in Landkreisen und kreisfreien Städten mit **kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage** sofort ein konsequentes Beschränkungskonzept vor Ort umgesetzt wird. Dabei entscheiden die Landkreise und kreisfreien Städte im Benehmen mit dem Gesundheitsministerium im Einzelfall über notwendige Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz.

**Seit dem 9. Mai** sind Spielplätze wieder geöffnet, die Verkaufsbeschränkung von 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche wird aufgehoben und die Kontaktbeschränkungen werden auf zwei häusliche Gemeinschaften erweitert. Die vorübergehend geschaffenen Verkaufsmöglichkeiten an Sonn- und Feiertagen entfallen.

Nach wie vor untersagt sind öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen. Versammlungen unter freiem Himmel mit bis zu 50 Teilnehmern, z. B. Demonstrationen, können im Einzelfall auf Antrag genehmigt werden, sofern dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Untersagt sind Zusammenkünfte in Vereinen, Freizeiteinrichtungen, Volkshochschulen und Musikschulen.

Soweit es infektionsschutzrechtlich vertretbar ist, gelten jedoch die nachfolgenden Ausnahmen:

- Gottesdienste, religiöse Veranstaltungen und Zeremonien, Jugendweihezeremonien sowie Bestattungen und Eheschließungen mit bis zu 50 Teilnehmern,  
Wichtiger Hinweis: Beim anschließenden Zusammensein gelten die allgemeinen Regeln der Kontaktbeschränkung. Das bedeutet, dass sich nur Personen aus zwei Haushalten gleichzeitig treffen dürfen.
- Zusammenkünfte von Einrichtungen und Stellen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, z.B. Feuerwehren und anerkannte Hilfsorganisationen,
- private Nachhilfe, Instrumentalunterricht an Musikschulen oder durch selbständige Musikpädagogen sowie Unterricht an öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen jeweils mit bis zu 5 Schülern,
- theoretischer Unterricht und die praktische Ausbildung in Fahrschulen, Flugschulen und ähnlichen Einrichtungen,
- Bildungsangebote von Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich mit bis zu 5 Teilnehmern,

*Hinweis: Die Kreisvolkshochschule Uckermark nimmt Kontakt zu den Kursteilnehmern auf, um über die entsprechenden Angebote zu informieren. Bei Nachfragen bitte die Mitarbeiter unter der Rufnummer 03984-2551 kontaktieren.*

- Selbsternte auf Obst- und Gemüsefeldern.

Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass die erforderlichen Hygiene- und Abstandsregeln auf den konkreten Einzelfall bezogen eingehalten werden. Dazu gehören u.a. Zugangskontrollen und -beschränkungen, Erfassung der Teilnehmer (Name, Adresse, Telefonnummer) in einer Anwesenheitsliste, die dem Gesundheitsamt auf Verlangen auszuhändigen ist, sowie die Einhaltung des Mindestabstands.

Autokinos dürfen öffnen. Kinos, Theater und Konzerthäuser bleiben weiterhin geschlossen. Gleiches gilt für Jahrmärkte, Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen.

Seit **dem 9. Mai** können Patienten und Bewohner in Krankenhäusern, Reha- und Pflegeeinrichtungen Besuch von einem Angehörigen empfangen. Natürlich unter strengen Auflagen: Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist ebenso zwingend erforderlich wie das An- und Abmelden der Besucher beim Personal der Einrichtung. Unbestritten bleibt der Einrichtungsleitung jedoch jederzeit die Möglichkeit, bei berechtigten Bedenken weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sollen weiterhin Betreuungsangebote schaffen für Menschen mit Behinderungen, für die es keine andere Betreuungsmöglichkeit gibt oder deren Beschäftigung für die Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung in wichtigen Teilbereichen erforderlich ist.

Auch mit der Seelsorge betraute Personen können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln wieder Besuche abstaten.

**Seit dem 11. Mai** sind auch wieder sogenannte körpernahe Dienstleistungen, wie z.B. Fußpflege, Kosmetik, Nagelstudios, Tattoo- und Sonnenstudios oder Massagesalons, gestattet. Aber auch hier sind durch die Betreiber geeignete Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Beachtung der Abstandsregeln zu ergreifen. Zwingend erforderlich ist, dass sowohl der Dienstleister als auch der Kunde Mund-Nasen-Bedeckungen tragen.

Unter Auflagen, wie Abstandsregeln, Zugangsbeschränkungen und eingeschränkte Öffnungszeiten, können **ab dem 15. Mai** in ganz Brandenburg Restaurants, Cafés und Kneipen öffnen. Dauercamping und Wohnmobilcamping wird ab diesem Tag ebenfalls wieder gestattet, sofern autarke Sanitärsysteme vorhanden sind. Außensportanlagen wie Marinas oder Bootsverleih dürfen öffnen und der Trainingsbetrieb in einzelnen Sportvereinen kann wieder beginnen.

Weiterhin untersagt ist der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios sowie der Betrieb von Thermen, Wellnesszentren und ähnlichen Einrichtungen.

Unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sind **ab dem 25. Mai** sämtliche touristische Vermietungen wieder uneingeschränkt möglich. Das gilt auch für Campingplätze mit sanitären Gemeinschaftseinrichtungen, Jugendbildungs-

einrichtungen, Jugendherbergen und Kinder- und Jugenderholungseinrichtungen. Erlaubt sind ab diesem Zeitpunkt auch Busreisen, Stadtrundfahrten und Schiffsausflüge.

**Bis zum 5. Juni** verlängert wurden die Quarantäneregeln für Ein- und Rückreisende. Ausnahmen für Berufspendler werden auf alle "kritische Infrastrukturen" ausgeweitet. Das regelmäßige Ein- und Auspendeln gilt nicht mehr nur allein zwischen Wohnort und Arbeitsstätte, sondern auch zwischen Wohnort und Schule oder Hochschule.

Grundsätzlich sind nach der Quarantäneverordnung alle Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Brandenburg einreisen, weiter verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und unverzüglich das Gesundheitsamt zu kontaktieren.